

Az.: 6 B 212/25
2 L 408/25 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis, Antrag nach § 80 Abs. 5. VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 10. März 2026

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. August 2025 – 2 L 408/25 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 20. Juni 2025 gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 22. Mai 2025 verfügte Fahrerlaubnisentziehung zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Der Antragsteller, der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, B und L auf Probe ist, rügt mit der Beschwerde im Wesentlichen, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Anordnung des Antragsgegners vom 16. Dezember 2024 zur Beibringung eines (weiteren) medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig gewesen sei. Der Anordnung vorausgegangen war die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens vom 19. September 2023, das aus Anlass des Führens eines fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugs (E-Scooter) durch den Antragsteller am 29. Januar 2023 gegen 1:30 Uhr und einer in der um 2:10 Uhr entnommenen Blutprobe nachgewiesenen THC-Konzentration von 13,1 ng/ml angefordert und in dem zumindest gelegentlicher Cannabiskonsum des Antragstellers zum Tatzeitpunkt und davor festgestellt worden war. Daraufhin hatte der Antragsteller ein angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten vom 27. November 2023 vorgelegt, das zu seinen Ungunsten ausgefallen, jedoch vom Antragsgegner später als widersprüchlich, weil nicht vereinbar mit den Hypothesen der Begutachtungsleitlinien zur Fahreignungsbegutachtung, angesehen worden war. Das mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 angeordnete Fahreignungsgutachten legte der Antragsteller nicht vor.
- 3 Der aus der Nichtbeibringung des am 16. Dezember 2024 angeforderten Gutachtens gezogene Schluss des Antragsgegners auf die zur Fahrerlaubnisentziehung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV führende Nichteignung ist nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV

nur dann zulässig, wenn die Gutachtensanordnung im Zeitpunkt ihres Ergehens formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2023 – 3 C 10.22 –, juris Rn. 13, v. 7. April 2022 – 3 C 9.21 –, juris Rn. 14; SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2024 – 6 B 67/24 –, juris Rn. 5). Aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Fehlerhaftigkeit der Gutachtensanordnung nicht zu erkennen.

- 4 Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 der FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV). Steht die Nichteignung fest, sehen die Normen die Entziehung der Fahrerlaubnis zwingend vor.
- 5 Bei Cannabismissbrauch, der legaldefiniert vorliegt, wenn das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs nicht hinreichend sicher getrennt werden können, entfällt nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Von einem die Fahreignung ausschließenden Cannabismissbrauch ist jedenfalls dann auszugehen, wenn eine auf anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Prognose ergibt, dass eine Person auch in Zukunft ein Kraftfahrzeug führen wird, obwohl sie 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat und damit unter Cannabiseinfluss steht (vgl. näher OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 – 16 B 552/25 –, juris Rn. 23, VGH BW, Beschl. v. 30. September 2025 – 13 S 419/25 –, juris Rn. 10; HessVGH, Beschl. v. 19. September 2025 – 10 B 606/25 –, juris Rn. 17; vgl. BT-Drs. 20/11370 S. 11, 13; Positionspapier Nr. 12 der Fachgesellschaften DGVP und DGVM vom 12. September 2024 Cannabismissbrauch – Eignungszweifel bei erstmaliger Verkehrsauffälligkeit, S. 2).
- 6 Nach § 46 Abs. 3 FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde in entsprechender Anwendung von § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FeV an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten (§ 13a Satz 1 Nr. 1 FeV) zwar – wie hier – keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen (Alt. 1) oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen (Alt. 2). Bei der Prüfung hat das Verwaltungsgericht, wie auch der Antragsteller erkennt, zutreffend zugrunde gelegt, dass eine einmalig gebliebene Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss – hier: die Fahrt mit einem E-Scooter bei einem THC-Gehalt von 13,1 ng/ml und damit oberhalb des in § 24a Abs. 1a StVG genannten Grenzwerts von 3,5 ng/ml im Blutserum – zwecks Vermeidung eines sich sonst ergebenden Wertungswiderspruchs zur

Gutachtensanordnung nach § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV bei wiederholten derartigen Zuwiderhandlungen für sich allein die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV nicht rechtfertigt. Vielmehr müssen zusätzliche aussagekräftige Umstände (sog. Zusatztatsachen) hinzutreten, die darauf hindeuten, dass der Betroffene auch künftig Cannabis im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung missbräuchlich konsumieren wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 – 16 B 552/25 –, juris Rn. 26 ff. m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 11. Dezember 2025 – 13 S 1559/25 –, juris Rn. 11; HessVGH, Beschl. v. 19. September 2025 – 10 B 606/25 –, juris, Rn. 20).

- 7 Das Verwaltungsgericht hat als Zusatztatsachen in einer Gesamtschau berücksichtigt, dass der Antragsteller vor der Fahrt nicht nur Cannabis in einer den Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum überschreitenden Menge, sondern auch Alkohol mit einer in der Blutprobe festgestellten Blutalkoholkonzentration von 0,04 mg/l zu sich genommen habe. Erschwerend komme hinzu, dass er die Zuwiderhandlung während der laufenden Probezeit begangen und somit auch ordnungswidrig im Sinne von § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG gehandelt habe. Auch sei zu berücksichtigen, dass er bei der Fahrt mit dem E-Scooter auf dem Gehweg eine potentielle Gefahr für Fußgänger begründet habe, wobei der hohe THC-Gehalt in der Blutprobe von 13,1 ng/ml, der Wert von 34,8 ng/ml THC-Carbonsäure sowie der Umstand, dass der Antragsteller bei der ärztlichen Untersuchung aus Anlass der Blutentnahme keine Ausfallerscheinungen gezeigt habe, auch für eine gewisse Cannabisgewöhnung sprächen.
- 8 Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen ergibt nicht, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Unrecht die Annahme von Cannabismissbrauch begründenden Zusatztatsachen bejaht hat.
- 9 Allerdings teilt der Senat nicht die Auffassung der Vorinstanz, dass es bei der Bewertung des Alkoholkonsums des Antragstellers nicht auf dessen Wirkung, sondern allein auf den Konsum ankomme. Dies träfe nur dann zu, wenn er – wie das Verwaltungsgericht angenommen hat – sowohl gegen § 24a Abs. 1a StVG als auch gegen § 24a Abs. 2a Nr. 1 StVG verstoßen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol setzt in der Tatbestandsvariante des § 24a Abs. 2a Nr. 1 StVG voraus, dass der Betroffene eine in Abs. 1a genannte Handlung begeht, also ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat, und ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt. Alkoholkonsum und Führen eines Kraftfahrzeugs unter diesem Cannabiseinfluss müssen mithin zusammen erfolgen, was bedeutet, dass das alkoholisches Getränk während der Fahrt zu sich genommen wird (Scholz, in: Dötsch/Koehl/Krenberger/Türpe, BeckOK StVR, 30. Edition Stand: 15.01.2026, § 24a Rn. 62, vgl. ebenso für das für Fahranfänger schärfere Alkoholverbot in § 24c Abs. 1 Nr. 1 StVG König, in: Hentschel/Ders., Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025,

StVG § 24a Rn. 18h, § 24c Abs. 1 Rn. 7; Funke in: Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 1. Auf. 2016, StVG § 24c Rn. 15). Da der Antragsteller nach seinen eigenen Angaben ein großes Glas mit 0,4 l Rotwein am 28. Januar 2023 gegen 22:30/23:00 Uhr zum Essen (vor dem Spaziergehen durch die Stadt sowie dem Rauchen des Joints) und mithin ca. zwei bis zweieinhalb Stunden vor der Fahrt mit dem kurz vor der Verkehrskontrolle am 29. Januar 2023 um 1:30 Uhr gemieteten E-Scooter eingenommen hat, hat er den Tatbestand des § 24a Abs. 2a Nr. 1 StVG nicht verwirklicht.

- 10 Dem Antragsteller ist auch nicht der Fahrtantritt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks im Sinne der Tatbestandsvariante des § 24a Abs. 2a Nr. 2 StVG nachzuweisen. Insofern ist zwar das Beschwerdevorbringen gegen die Verwertbarkeit des Messwerts des Atemalkoholmessgeräts ohne Belang. Ebenso unerheblich ist, dass das Verwaltungsgericht von einer „Blutalkoholkonzentration von 0,04 mg/l“, statt richtig von der bei der polizeilichen Verkehrskontrolle am 29. Januar 2023 um 1:30 Uhr gemessenen Atemalkoholkonzentration von 0,04 mg/l (VwAe, S. 7, entspricht 0,08 Promille) bzw. dem in der um 2:10 Uhr entnommenen Blutprobe ermittelten Mittelwert von 0,05 Promille (VwAe, S. 263) ausgegangen ist. Entscheidend ist indes der Einwand des Antragstellers, dass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand von einer Fahrt unter Alkoholwirkung im Sinne des § 24a Abs. 2a Nr. 2, § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG erst ab einem Wert von 0,2 Promille Alkohol im Blut (oder 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft) auszugehen ist (vgl. BT-Drs. 20/11370 S. 11; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18. April 2016 – IV-3 RBs 36/16 –, juris Rn. 8; KG Berlin, Beschl. v. 15. Februar 2016 – 3 Ws (B) 538/15 u. a. –, juris Rn. 5 ff.; König, in: Hentschel/Ders., Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, StVG § 24a Rn. 18h, § 24c Rn. 11) und er angesichts der um 2:10 Uhr entnommenen Blutprobe mit einer BAK von 0,05 Promille selbst bei Rück-/Hochrechnung auf den Zeitpunkt der zweieinhalb Stunden nach Beendigung des Alkoholkonsums und weniger als eine Stunde vor der Blutprobe begonnenen Fahrt keinen dieser Werte objektiv erreicht haben kann (ausgehend von einem „normalen Trinkverlauf“, abgeschlossener Resorptionsphase vor der Fahrt und einem Mindestabbauwert von 0,1 Promille pro Stunde; vgl. zur Berechnungsmethode: BGH, Beschl. v. 11. Dezember 1973 – 4 StR 130/73 –, juris Rn. 10 f.; OLG Hamm, Urt. v. 8. Januar 2025 – III-1 ORs 70/24 –, juris Rn. 10 ff.). Dabei verkennt der Senat nicht, dass die gleichzeitige Wirkung von Cannabis und Alkohol die Fahrtüchtigkeit stärker beeinflusst als jede der Substanzen allein. Allerdings werden die Gefahren einer Wechselwirkung als unvorhersehbar angesehen (vgl. Empfehlung Nr. 2 des AK I des 63. Deutschen Verkehrsgerichtstages vom 29. bis 31. Januar 2025 in Goslar). Zudem sind die wissenschaftlichen Aussagen hinsichtlich des Mischkonsums und dessen verkehrssicherheitsrelevanter Auswirkung im Bereich unterhalb der normierten bzw. zugrunde zu legenden Wirkungs- bzw. Nachweisgrenzwerte (von 0,1 Promille BAK bei § 24a Abs. 2a Nr. 2 und § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG; 3,5 ng/ml THC im Blutserum nach § 24a Abs. 1a und 2a StVG und 1 ng/ml THC nach § 24c Abs. 1 Nr. 1 oder

Nr. 2 StVG; vgl. BT-Drs. 20/11370, S. 10 bis 12) immer noch uneinheitlich und ungenügend erforscht (vgl. BR-Drs. 514/25, Beschluss des Bundesrates vom 21. November 2025, worin unter Berufung auf die Empfehlung Nr. 1 des AK I des 63. Deutschen Verkehrsgerichtstages zur Festlegung einer „Nulltoleranz“ eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen des Mischkonsums gefordert wird, um ggf. eine belastbare wissenschaftliche Basis für eine Verschärfung zu schaffen; vgl. auch die Interdisziplinäre Expertenarbeitsgruppe zur Untersuchung und Ermittlung eines gesetzlichen THC-Grenzwertes im Straßenverkehr [§ 24a StVG] – Empfehlungen –, März 2024, Nr. 3 Buchst. a und b, https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/cannabis-expertengruppe-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 10. März 2026). Im Hinblick auf die Gefahren für die Verkehrssicherheit kommt es indes allein auf die kombinierte Rauschwirkung an; ein fahrerlaubnisrelevanter Mischkonsum setzt den Konsum beider Rauschmittel voraus, der sowohl in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht zu einer Wirkungskumulation führen kann (vgl. zu dem in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 FeV a. F. normierten Eignungsausschluss bei gelegentlichem Cannabiskonsum und zusätzlichem „Gebrauch von Alkohol“: BVerwG, Urt. v. 14. November 2013 – 3 C 32.12 –, juris Rn. 26 f.). In mengenmäßiger Hinsicht lässt sich dabei nach heutigem Erkenntnisstand nicht nachweisen, dass eine Blutalkoholkonzentration unterhalb des Grenzwerts von 0,2 Promille für sich allein oder in Kombination mit einem Cannabiskonsum jedweder Konzentration eine relevante Summationswirkung auslösen kann.

- 11 Ferner rügt der Antragsteller zu Recht, dass das Verwaltungsgericht in seiner Gesamtschau von Zusatztatsachen die in der Fahrt mit dem E-Scooter auf dem Gehweg begründete „potentielle Gefahr für Fußgänger“ berücksichtigt habe. Mit jeder Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1a StVG ist denknötwendig eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer verbunden, die selbst dann, wenn sie je nach Verkehrsdichte und genutzter Kraftfahrzeugklasse höher ausfällt als die Fahrt mit einem Elektrokleinfahrzeug zur fußgängerarmen Nachtzeit, nicht als über die Zuwiderhandlung hinausgehende Zusatztatsache im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV gewertet werden kann, weil anderenfalls die bereits erwähnte gesetzgeberische Wertung in § 13a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FeV, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten (erst) beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr begangen wurden, nicht beachtet würde.
- 12 Ungeachtet dessen erweist sich der angegriffene Beschluss im Ergebnis als richtig, weil in der Gesamtschau ausreichende Zusatztatsachen die Annahme eines Cannabismissbrauchs im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV begründen. Hierbei berücksichtigt der Senat vor allem, dass der Antragsteller trotz des hohen THC-Werts von 13,1 ng/ml im Blutserum keinerlei Ausfallerscheinungen zeigte, was auf seine Gewöhnung an Cannabis hindeutet,

sowie die kurze Zeit zwischen dem Rauchen des Joints und der Fahrt mit dem E-Scooter, die sein als Fahranfänger allzu gering ausgeprägtes Risikobewusstsein zeigt. Im Einzelnen:

- 13 Zusatztatsachen, die zusammen mit einer einmalig gebliebenen Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss auf eine Wiederholungsgefahr hinweisen und damit die Annahme von Cannabismissbrauch i. S. v. § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV begründen, können sich beispielsweise aus der Verkehrsvorgeschichte, aufgrund besonderer Bedingungen der Verkehrsteilnahme, aus Umständen des Tatgeschehens (mangelndes Trennungsvermögen) oder aus Hinweisen zur fehlenden Trennungsbereitschaft ergeben. Dabei können Anknüpfungspunkte für mangelndes Trennungsvermögen aus besonderen Umständen des Tatgeschehens abgeleitet werden, die auf eine ausgeprägte Cannabismissgewohnung, einen Kontrollverlust beim Konsum oder ein riskantes Konsumverhalten mit Neigung zu hochdosiertem, hochfrequentem oder chronischem Konsum hinweisen (vgl. DGVP und DGVM, Positionspapier Nr. 12 vom 12. September 2024 Cannabismissbrauch – Eignungszweifel bei erstmaliger Verkehrsauffälligkeit S. 6 f., https://www.dgvp-verkehrpsychologie.de/wp-content/uploads/2024/09/DGVP_Positionspapier-12-Cannabismissbrauch-Par-13-a-FeV_130924.pdf, zuletzt abgerufen am 10. März 2026; zurückhaltender mit Bezug auf definierte Cannabinoid-Konzentrationen: Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Infoblatt zu Cannabis vom 20. Januar 2025, S. 1 f., https://www.bast.de/DE/Themen/Sicherheit/U1-BLL/Infoblatt-Canabis.pdf?__blob=publication File&v=1, zuletzt abgerufen am 10. März 2026; OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 – 16 B 552/25 –, juris Rn. 43 ff. m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2025 – 12 ME 19/25 –, juris Rn. 46 f.). Zweifel an der Trennungsbereitschaft können durch besondere Umstände der Tatbegehung entstehen, die auf ein außergewöhnlich gering ausgeprägtes Risikobewusstsein als überdauerndes Merkmal hinweisen oder eine fehlende Bereitschaft erkennen lassen, die nach Cannabiskonsum vor einer Verkehrsteilnahme erforderlichen Wartezeiten einzuhalten bzw. den Konsum angesichts einer absehbaren Verkehrsteilnahme zu unterlassen (DGVP und DGVM, Positionspapier Nr. 12, S. 6, OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 a. a. O. Rn. 47 f. m. w. N.). Dabei darf freilich aus einer einzelnen Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss, die wie jede weitere denknotwendig eine nicht ausreichende Wartezeit voraussetzt, nicht allein und ohne Weiteres auf eine fehlende Trennungsbereitschaft geschlossen werden, weil sonst dem Erfordernis von Zusatztatsachen keine eigenständige Bedeutung zukäme. Eine fehlende Trennungsbereitschaft kann sich allerdings aus einem besonders verantwortungslosen Umgang mit dem Trennungsgebot oder den erforderlichen Wartezeiten nach einem Cannabiskonsum ergeben (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 a. a. O. Rn. 49; vgl. auch Derpa, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, FeV § 13a Rn. 11). So liegt es hier.

- 14 Nach der Aktenlage und den Angaben des Antragstellers bei der ärztlichen sowie der ersten angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung liegen hinreichend aussagekräftige Zusatztatsachen vor, die eine Wiederholungsgefahr aufgrund fehlender Bereitschaft, den Cannabiskonsum und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen, nahelegen. Denn bei summarischer Prüfung hat der Antragsteller die vor einer Verkehrsteilnahme erforderlichen Wartezeiten im Anschluss an den Cannabiskonsum in gröblicher Weise missachtet.
- 15 Das ergibt sich schon aus den Angaben des Antragstellers selbst, der bei der ärztlichen Untersuchung noch berichtet hatte, den Joint gegen 23.30 Uhr bis 0.00 Uhr geraucht zu haben, bei der ersten angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung dagegen einräumte, dass sein Freund und er nur eine halbe bis dreiviertel Stunde nach dem Joint um 1:30 Uhr aufgegriffen worden seien. Dafür spricht auch die hohe THC-Konzentration von 13,1 ng/ml, die in der ca. 40 Minuten nach der Verkehrsteilnahme um 2:10 Uhr entnommenen Blutprobe festgestellt wurde. Denn nach den im Rahmen der sog. Maastricht-Studien gewonnenen Erkenntnissen über die Abbaugeschwindigkeit von THC im Blutserum sinkt dessen Konzentration bei Gelegenheitskonsumenten, als der der Antragsteller nach seinen Angaben anzusehen war, medizinisch auch nach der Zufuhr hoher Dosierungen von 500 µg THC pro Kilogramm Körpergewicht innerhalb von sechs Stunden nach Rauchende im Mittel auf einen Wert von etwa 1 ng/ml ab; Werte über 10 ng/ml THC im Blutserum waren bei Gelegenheitskonsumenten bei Dosierungen von 500 µg THC pro Kilogramm Körpergewicht bis etwa eine Stunde nach Rauchende festzustellen (vgl. näher OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 – 16 B 552/25 –, juris Rn. 52 ff. m. w. N.). Um den für den Antragsteller als Fahranfänger heranzuziehenden Nachweisgrenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum einzuhalten, ist mithin eine Wartezeit von mindestens sechs Stunden nach Konsumende zu erwarten; die Fachgesellschaften DGVP und DGVM sprechen sich in ihrer „Empfehlung einer Wartezeit nach Konsum von Cannabis vor Verkehrsteilnahme“ vom 16. Mai 2024 (https://dgvm-verkehrsmedizin.de/wp-content/uploads/2024/05/DGVP-DGVM-Stellungnahme_Wartezeit-nach-THC-Aufnahme.pdf, zuletzt abgerufen am 10. März 2026) sogar für zwölf Stunden, bei Unkenntnis des Wirkstoffgehalts und/oder Konsum einer größeren Menge Cannabis – für mindestens 24 Stunden bis zu einer Verkehrsteilnahme aus. In jedem Fall hat der Antragsteller, indem er weniger als eine Stunde nach dem Cannabiskonsum mit dem E-Scooter fuhr, die Wartezeit in gröblicher Weise missachtet
- 16 Hinzu kommt, dass er – was schon das Verwaltungsgericht berücksichtigt hat, ohne dass die Beschwerde dem entgegengetreten ist – weder im Rahmen der Verkehrskontrolle noch bei der anschließenden Blutentnahme Ausfallerscheinungen zeigte, obschon in seinem Blut eine recht hohe und auf eine Cannabisgewöhnung hindeutende Konzentration von THC nachgewiesen wurde. Soweit der Antragsteller mit dem nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist

eingegangen Schriftsatz vom 23. Januar 2026 geltend macht, dass die in seinem Blut festgestellten Konzentrationen die in dem Positionspapier Nr. 12 von DGVP und DGVM angeführten Werte von entweder mehr als 15 ng/ml THC oder mehr als 8 ng/ml THC und gleichzeitig mehr als 150 ng/ml THC-COOH nicht erreicht haben, schließt dies nicht aus, gleichwohl Anhaltspunkte für ein unzureichendes Trennungsvermögen anzunehmen. Nach den Ausführungen im Positionspapier handelt es sich dabei lediglich um Werte, die „ohne vernünftigen Zweifel für eine fehlende Bereitschaft zum Trennen zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr“ sprechen bzw. die auf einen häufigen bzw. regelmäßigen, intensiven Konsum hinweisen. Dem Positionspapier ist aber – ungeachtet seiner fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit – schon nicht zu entnehmen, dass die dort genannten Werte die Fälle, in denen Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen, abschließend konkretisieren sollten (vgl. ebenso OVG NRW, Beschl. v. 15. Dezember 2025 – 16 B 552/25 –, juris Rn. 63).

- 17 Die Anordnung vom 16. Dezember 2024 zur Beibringung eines weiteren medizinisch-psychologischen Gutachtens war schließlich nicht deswegen rechtswidrig, weil der Antragsteller dem Antragsgegner am 6. Juni 2023 sieben selbstständig durchgeführte Drogenscreenings aus der Zeit vom 20. Februar 2023 bis 5. Juni 2023 mit jeweils negativen Testergebnis vorgelegt und in der Zeit vom 16. Februar 2024 bis 1. März 2024 an einem Aufbauseminar teilgenommen hatte. Soweit der Antragsteller geltend macht, dass er deshalb und auch weil das bereits eingeholte Gutachten vom 27. November 2023 in der medizinischen Befundbewertung keinen fassbaren Anhalt für akute Drogenwirkung sowie chronischen Drogenmissbrauch oder für mittelüberdauernde toxisch-psychoorganische Veränderungen ergeben habe, seine dauerhafte Drogenabstinenz nicht nur behauptet, sondern belegt habe, übersieht er, dass eine für gewisse Zeiträume nachgewiesene Abstinenz und die Teilnahme an einem Aufbauseminar zwar einen Einstellungswandel andeuten, jedoch auch bloß verfahrensmotiviert sein können und daher die vorgenannten, die Annahme eines Cannabismissbrauchs begründenden Zusatztatsachen nicht in gleicher Weise wie ein medizinisch-psychologisches Gutachten entkräften können. Von einem stabilen Einstellungswandel als Grundlage für eine gefestigte Trennungsbereitschaft musste der Antragsgegner auf der Grundlage des Gutachtens vom 27. November 2023, das dem Antragsteller gerade noch keine ausreichende Problembewältigung bescheinigte, jedenfalls nicht ausgehen. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass er sich auf dieses Gutachten online bei der MPU-Haus GmbH mit sieben Gruppensitzungen und zwei Einzelgesprächen vorbereitet und – in völligem Gegensatz zu seiner Behauptung eines erstmaligen Cannabiskonsums bei der ärztlichen Untersuchung – nun von einem bereits mehrmonatigen Cannabiskonsum etwa jedes zweite Wochenende, veranlasst durch zwei Lebenskrisen (Verlust seiner Ausbildungsstelle und damit einhergehende Auseinandersetzungen mit seinen Eltern sowie Trennung von seiner Freundin) berichtet hatte.

- 18 Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde des Weiteren vorträgt, mehr als zwei, inzwischen mehr als drei Jahre nach der Anlasstat am 29. Januar 2023 könne aufgrund der „zwischenzeitlich grundlegend erfolgten und dokumentierten“ Änderung seines Konsumverhaltens nicht mehr von einem Cannabismissbrauch ausgegangen werden, verkennt er die Folgen der Nichtvorlage des zu Recht angeforderten Gutachtens. Da § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen einräumt, sondern einen Grundsatz der Beweiswürdigung enthält, der auf der Überlegung beruht, dass bei grundloser Gutachtensverweigerung die Vermutung berechtigt ist, der Fahrerlaubnisinhaber wolle einen ihm bekannten Eignungsmangel verbergen, gilt ein solcher Eignungsmangel für den Zeitpunkt der Gutachtensverweigerung oder des Ablaufs der Vorlagefrist als nachgewiesen (SächsOVG, Beschl. v. 18. März 2021 – 6 B 3/21 –, juris Rn. 21 m. w. N.). So wie bei einem für den Betroffenen ungünstigen Gutachten die daraus resultierenden Eignungszweifel nicht bereits bei behaupteter Abstinenz oder bei Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Therapie für drogenauffällige Kraftfahrer entfallen, sondern grundsätzlich nur auf der Grundlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens entschieden werden kann, ob nach einem Verstoß gegen das Trennungsgebot nebst Zusatztatsachen der erforderliche stabile Einstellungswandel vorliegt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. August 2021 – 11 CS 21.1837 –, juris Rn. 16), so führt dann, wenn für die Nichtbeibringung des angeforderten Gutachtens kein ausreichender Grund vorliegt und die Fahrerlaubnisbehörde deshalb gemäß der gesetzlichen Vermutung des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis wegen nicht ausräumbarer Eignungszweifel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV entziehen muss, erst die Vorlage des Gutachtens zu einer neuen Sachlage, die auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bis zum Ergehen eines Widerspruchsbescheids berücksichtigt werden muss (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17. Oktober 2022 – 13 S 1790/22 –, juris Rn. 15; BayVGH, Beschl. v. 17. April 2019 – 11 CS 19.24 –, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschl. v. 3. Dezember 2015 – 16 E 817/15 –, juris Rn. 17).
- 19 2. Solange im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht ausgeräumte Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr bestehen, die zu einer Erhöhung des Gefahrenpotenzials bei einer Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr führen, gebietet es auch die Interessensabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. November 2018 – 3 VR 1.18 –, juris Rn. 22 ff.; VGH BW, Beschl. v. 11. Dezember 2025 – 13 S 1559/25 –, juris Rn. 22 f.; SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2025 – 6 B 160/24 –, juris Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31. Oktober 2018 – 1 S 101.18 –, juris Rn. 7). Zwar kann die Fahrerlaubnisentziehung die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Betroffenen durchaus gravierend beeinflussen. Derartige insbesondere auch berufliche Folgen muss ein Betroffener angesichts des von fahrungeeigneten Verkehrsteilnehmern ausgehenden besonderen Risikos für die Sicherheit des öffentlichen

Straßenverkehrs und des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrags zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben jedoch regelmäßig hinnehmen (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2025 – 6 B 160/24 –, juris Rn. 22 m. w. N.), ohne dass dies verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 2007 – 1 BvR 305/07 –, juris Rn. 6; zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO: Beschl. v. 15. Oktober 1998 – 2 BvQ 32/98 –, juris Rn. 5). Der Antragsteller hat es im Übrigen während des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens selbst in der Hand, den Eignungsmangel durch Vorlage des vom Antragsgegner geforderten Gutachtens noch im Abhilfeverfahren auszuräumen.

- 20 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung folgt § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dehoust

Drehwald

Dr. Radtke